



Denis Malgin (155486), c/o ZSC Lions, Beschuldigter 1

ZSC Lions (101139), Beschuldigter 2

Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 23-24/24227/7

- 1) **Betrifft:** Meisterschaftsspiel National League
HC Ambri-Piotta – ZSC Lions vom 14.10.2023
- 2) **Fehlbarer Club:** ZSC Lions (101139)
- 3) **Fehlbarer Spieler:** Denis Malgin (155486), c/o ZSC Lions
- 4) **Sachverhalt:**
 1. Bei der entsprechenden Spielszene gibt es ein Bully im Drittel von Ambri-Piotta. Der Beschuldigte steht dabei am Bullykreis, hinter dem einwerfenden Linesman. Als dieser die Scheibe einwirft, läuft der Beschuldigte auf den Linesman zu und diesem so in die Beine, dass er gefährlich nach hinten fällt. Die Aktion wurde auf dem Eis nicht geahndet.
 2. Das Sounding Board hat form- und fristgerecht einen Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens gestellt. Es verlangt darin die Sanktionierung des Verhaltens des Beschuldigten mit disziplinarischen Massnahmen. Es wird diesbezüglich auf den Antrag verwiesen.
 3. Der Einzelrichter hat in der Folge ein ordentliches Verfahren wegen einer Verletzung von IIHF Regel 39 und 40 eröffnet. Es wird dabei auf die Eröffnungsverfügung vom 17. Oktober 2023 verwiesen.
 4. Mit e-mail vom 18. Oktober 2023, 8:47 Uhr, reichten die Beschuldigten ihre Stellungnahme innert Frist ein. Darin wurde zusammengefasst folgendes ausgeführt:
 - Der Beschuldigte habe nach dem Spiel nicht einmal gewusst, dass er mit dem Schiedsrichter zusammengestossen sei. Dies zeige, wie fokussiert er auf den Einwurf der Scheibe gewesen sei.
 - Es sei die Aufgabe der Spieler am Bullykreis dem Center bei der Puckeroberung zu helfen.
 - Der Schiedsrichter werfe vorliegend die Scheibe ein und in diesem Moment wollen der Beschuldigte und sein Gegenspieler auf die Scheibe gehen. Dabei gehe der Gegenspieler auf der linken Seite des Schiedsrichters vorbei und der Beschuldigte auf der rechten. Als dann die beiden Center stürzen würden, bewege sich der Schiedsrichter auf die Seite des Beschuldigten. Gleichzeitig kicke der am Boden liegende, gegnerische Center die Scheibe in die Beine des Schiedsrichters, wodurch sich dieser nochmals bewege. Dadurch ändere der Beschuldigte seine Laufrichtung und wolle auf der linken Seite des Schiedsrichters durchlaufen. Er treffe dann mit seinem rechten Bein den Schiedsrichter von hinten. All dies geschehe in einem Bruchteil einer Sekunde.
 - Dies sei deshalb keine Attacke gegen den Schiedsrichter, sondern stelle einen Unfall dar. Der Beschuldigte habe dabei nicht einmal den Schiedsrichter im Blick, sondern sei voll und ganz auf die Scheibe fokussiert.
 - Der Schiedsrichter drehe sich in die Laufrichtung des Beschuldigten und stelle sich diesem somit in den Weg.

- Solche Situationen habe es schon mehrfach bei Bullys gegeben und auch der Schiedsrichter kenne dies und wisse, dass zwei Spieler von hinten kommen würden.

Die Stellungnahme der Beschuldigten wird zu den Akten genommen. Es wird anhand der vorliegenden Videobildern, des Antrags des Officiatings und der Stellungnahme der Beschuldigten entschieden.

- 5) Rechtliches:** 1. Bezüglich IIHF Regel 39 und 40 wurde auf die Saison 2023/2024 hin die SIHF-Regel „Beschimpfung von Offiziellen“ revidiert. Die National League hat die Möglichkeit, eigene Regeln aufzustellen und damit auch die Kompetenz, Regeln der IIHF in Bezug auf den eigenen Spielbetrieb abzuändern, was sie hier gemacht hat.

Diese Regel sieht vor, dass im Rahmen eines Tarif- oder ordentlichen Verfahrens ein Spieler zusätzlich bestraft werden soll, wenn gravierendere Verstöße vorliegen. Diese Verstöße werden dabei in drei Kategorien klassifiziert, nämlich:

Kategorie I

In die Kategorie I fallen sämtliche Sachverhalte, bei denen der Schieds- oder Linienrichter in irgendeiner Art bedroht oder erniedrigt wird, ohne dass ein physischer Kontakt erfolgt, so insbesondere auch durch Gesten und Zeichen. Ebenfalls in dieser Kategorie zu beurteilen sind sämtliche verbalen Beschimpfungen und Verunglimpfungen gegenüber einem Schieds- oder Linienrichter. Ein Spezialfall dieser Kategorie ist der Sachverhalt, bei dem sich ein Spieler während einer Auseinandersetzung mit einem Gegenspieler vom Schieds- oder Linienrichter versucht zu lösen.

Das Strafmass dieser Kategorie ist eine Busse nach Bussentarif (Code 8b; verbunden mit einer Verwarnung, dass im Wiederholungsfall eine oder mehrere Spielsperren drohen) oder eine Sperre von mindestens einem Spiel, verbunden mit einer Busse nach Bussentarif Code 8b.

Kategorie II

In die Kategorie II fallen sämtliche Sachverhalte, bei denen ein Spieler physisch Kontakt mit dem Schieds- oder Linienrichter hat und dieser Kontakt über das übliche Mass hinausgeht, was in der entsprechenden Situation vom Spiel her erwartet werden kann. Insbesondere handelt es sich dabei um physische Kontakte, die fahrlässig erfolgen. Gleichwohl kann der Schieds- oder Linienrichter bei der Aktion einem Gefährdungspotential ausgesetzt werden. Ebenfalls in diese Kategorie fallen Aktionen, bei denen der Schieds- oder Linienrichter zwar absichtlich angegangen wird, die Intensität aber zu tief ist, um diesen einer Gefährdung auszusetzen. Weiter ist unter dieser Kategorie zu bestrafen, wenn ein Spieler den Puck fahrlässig in die Richtung des Schieds- oder Linienrichters schießt. Ebenfalls in diese Kategorie fallen Sachverhalte, bei denen ein Spieler in die allgemeine Richtung des Schieds- oder Linienrichters spuckt, diesen dabei aber nicht trifft.

Das Strafmass dieser Kategorie ist eine Busse nach Bussentarif (Code 8b; verbunden mit einer Verwarnung, dass im Wiederholungsfall eine oder mehrere Spielsperren drohen) oder eine Sperre von mindestens einem bis maximal fünf Spielen, verbunden mit einer Busse nach Bussentarif Code 8b.

Kategorie III

In die Kategorie III fallen sämtliche Sachverhalte, bei denen ein Spieler absichtlich die physische Integrität eines Schieds- oder Linienrichters angreift. Ebenfalls in diese Kategorie fallen Sachverhalte, bei denen ein Schieds- oder Linienrichter angespuckt oder ihm Blut abgewischt wird. Weiter zu bestrafen sind Sachverhalte, bei denen ein Spieler den Puck absichtlich in die Richtung des Schieds- oder Linienrichters schießt, unabhängig davon, ob er ihn trifft oder nicht.

Das Strafmass dieser Kategorie ist eine Sperre von mindestens fünf Spielen, verbunden mit einer Busse nach Bussentarif Code 8b.

Das Officiating hat diese Regel auch in ihre Regelinterpretationen aufgenommen und darin im gleichen Wortlaut wiedergegeben.

Diese Regel enthält mit den drei Kategorien für Vergehen gegen Schiedsrichter einen Strafrahmen für die verschiedenen Vergehensarten.

- 6) Begründung:** 1. Mit der SIHF-Regel „Beschimpfung von Offiziellen“ sollen alle regelwidrigen Verhaltensweisen gegenüber Schiedsrichtern sanktioniert werden. Es ist deshalb zu prüfen, ob eine und falls ja welche der drei Kategorien aus der SIHF-Regel einschlägig ist. In Kategorie I werden die nicht-physischen Fälle sanktioniert. Es geht darin vornehmlich um Drohgebärden und Beschimpfungen gegenüber dem Schiedsrichter oder sich bei einem

Spielergerangel vom eingreifenden Schiedsrichter absichtlich versuchen zu befreien. Kategorie II sanktioniert jede physische Gewalt gegenüber Schiedsrichtern, ausser diese ist so heftig und vorsätzlich, dass sie unter Kategorie III zu subsumieren ist. Dabei ist jede physische Gewalt gemeint („in irgendeiner Art“), auch wenn keine Absicht vorliegt diesen verletzen zu wollen. Die Kategorie II sieht einen Strafraum von einer Busse nach Bussentarif bis fünf Spielsperren vor. Kategorie III einen solchen ab fünf Spielsperren.

2. Vorliegend steht der Beschuldigte zu Beginn der Szene am Bullykreis und läuft nach dem Bully Richtung Scheibe. Er ist im Rücken des Linesmans, der sich ganz leicht rückwärts bewegt. Wie die Beschuldigten korrekt ausführen, macht dieser beim Anlaufen kurz vor dem Linesman einen Richtungswechsel von rechts nach links und will die Scheibe über die linke Seite, um den Linesman herum, erreichen. Dabei erwischt er den Linesman mit seinem Bein (auf der Höhe des Oberschenkels) an dessen Bein, wodurch dieser gefährlich nach hinten fällt.
3. In seinem Antrag führt das Sounding Board aus, dass der Linesman nach dem Bully eine leichte Drehbewegung mache, um dem Spielgeschehen Raum zu geben, mache jedoch ansonsten keine wesentlichen Bewegungen. Dies entspreche einem natürlichen Verhalten in einer solchen Situation. Der Beschuldigte habe stets freie Sicht auf den Linesman und fahre diesem vom hinten in die Beine. Der Beschuldigte müsse den Linesman somit gesehen haben und laufe dennoch einfach ohne Rücksicht weiter, womit er einen Kontakt mit dem Linesman in Kauf nehme. Die Aktion des Beschuldigten sei deshalb rücksichtslos und absolut unnötig.
4. In seiner Stellungnahme führen die Beschuldigten aus, dass der Beschuldigte den Zusammenprall mit dem Linesman gar nicht bemerkt habe, da er sehr fokussiert gewesen sei. Der Zusammenprall entspreche einem Unfall, der regelmässig in solchen Situationen vorkommen. Dass sich zwei Spieler von hinten nähern würden, die um die Scheibe kämpften; damit müsse der Linesman rechnen. Dass es zum Zusammenstoss gekommen sei, sei dem Umstand geschuldet, dass die Scheibe einen Richtungswechsel gemacht habe, wodurch sich auch der Beschuldigte für einen anderen Laufweg entschieden habe. Die Sachverhaltsdarstellungen der Beschuldigten sind im Grundsatz richtig. Dies betrifft das Beschreiben des Ablaufs nach dem Scheibeneinwurf und des Laufwegs des Beschuldigten. Gleichzeitig führen die Beschuldigten aber auch aus, dass der Beschuldigte den Linesman und auch den Zusammenstoss wegen der Konzentration auf die Scheibe gar nicht wahrgenommen habe. Dem Beschuldigten kann keine Absicht unterstellt werden, dass er den Zusammenstoss mit dem Schiedsrichter gewollt hätte. Dennoch stellt gerade das in dieser Situation zumindest eine Sorgfaltspflichtverletzung dar, wenn er – wie das Sounding Board korrekt ausführt – ohne Rücksicht auf Verluste auf den sich nahezu nicht bewegendem Linesman zuläuft und dann mit diesem zusammenstösst. Auch die leichte Drehbewegung des Linesman kann für den Zusammenprall nicht verantwortlich sein, denn der Kontakt des Beschuldigten erfolgte mit dem Oberschenkel und damit mit einem engen Kontakt. Der Beschuldigte hätte den Linesman auch dann touchiert, wenn sich dieser ohne Abdrehen rückwärts bewegt hätte. Das Argument des Beschuldigten, wonach alles sehr schnell abgelaufen sei, ist vorliegend nicht beachtlich. Als erfahrener Spieler auf diesem Niveau weiss der Beschuldigte, dass der Linesman in dieser Situation ein paar Schritte nach hinten und damit auf ihn zu machen wird. Da es sich in seinem Rücken abspielt, kann sich der Linesman auch nicht auf einen solchen Kontakt vorbereiten. Entscheidend ist damit, dass bei der Aktion keine Rücksicht darauf genommen wurde, dass der Linienrichter dort stand und dieser durch diese rücksichtslose Aktion zu Fall gebracht worden ist.
5. Die Schilderung des Sachverhalts durch das Sounding Board ist somit zutreffend. Das Gefährdungspotential einer solchen Aktion – der Schiedsrichter fällt dadurch ungeschützt und abrupt nach hinten – wiegt nicht mehr leicht. Dem Beschuldigten kann anhand der Videobilder zwar keine Absicht unterstellt werden, dennoch ist ihm eine Sorgfaltspflichtverletzung vorzuwerfen.

Entsprechend den vorstehenden Ausführungen erfüllt das Verhalten des Beschuldigten ohne Weiteres die Voraussetzungen von Kategorie II. Es handelt sich um einen Kontakt mit dem Schiedsrichter, der über das übliche Mass hinausgeht. Die Kategorie II gibt einen Strafraum von mindestens einer Busse nach Bussentarif bis fünf Spielsperren vor. Der physische Kontakt ist nicht böswillig erfolgt, dennoch verletzt der Beschuldigte dabei seine Sorgfaltspflicht. Er hatte freie Sicht und hätte damit den Zusammenstoss verhindern können. Die Aktion erfolgte immerhin nicht auf "freiem Eis", sondern bei einer räumlich engen Bullysituation. Angesichts der gesamten Umstände ist die Strafe deshalb im unteren Rahmen der Kategorie II anzusetzen.

6. Der Einzelrichter setzt die Strafe auf 1 Spielsperre fest. Zusätzlich ist praxisgemäss eine Busse auszusprechen, die auf der Grundbusse für eine Matchstrafe gemäss Bussentarif (8b) beruht (vorliegend kommt die höchste Kategorie zur Anwendung: CHF 2'260.00).

7) Entscheid:

1. Der Beschuldigte wird für 1 Spiel gesperrt.
2. Die Beschuldigten haben eine Busse in der Höhe von CHF 2'260.00 zu bezahlen. Die Verfahrenskosten, ausmachend CHF 740.00, werden den Beschuldigten auferlegt.

8) Kosten:	Verfahrenskosten	CHF 740.00
	Schreib- und Zustellgebühren	CHF 0.00
	<hr/>	
	Total	<u>CHF 740.00</u>

9) Zahlung: Der Betrag von **CHF 3'000.00** wird Ihnen durch das Sekretariat der SIHF separat in Rechnung gestellt.

10) Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 55 ff. Rechtspflegereglement innert 5 Tagen an das Verbandssportgericht des SIHF, c/o Swiss Ice Hockey Federation, Postfach, 8152 Glattbrugg (per Einschreiben oder per E-Mail an vsg@sihf.ch), Berufung eingereicht werden. Die Berufung hat nebst Beilage des vorliegenden Entscheides einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Datum: 19. Oktober 2023

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport



Reto Annen
Stv. Einzelrichter Safety

judge@sihf.ch